



Stadtverwaltung

Tiefbauamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. +41 71 388 43 90

www.stadtgossau.ch



Sondernutzungsplan

- Andwilerbach, Abschnitt Autobahn A1 bis Eschenstrasse
- Chellenbach, Abschnitt Tannenstrasse bis Andwilerstrasse

Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GschV

Planungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Betrachtungsgebiet	3
1.3	Projektziel.....	3
2	Rechtsgültige Planungsgrundlagen im Betrachtungsgebiet	4
2.1	Sondernutzungspläne.....	4
2.1.1	Überbauungsplan Mettendorf vom 3. Oktober 1964:	4
2.1.2	Baulinienplan Tannenstrasse vom 22. März1979:	4
2.1.3	Überbauungsplan Andwilerstrasse 28 bis 42 vom 24. September 1982:	5
2.1.4	Gestaltungsplan Chellenweiher vom 10. Januar 1994:	5
2.2	Zonenplan	6
2.3	Schutzverordnung	7
2.4	Kataster der belasteten Standorte.....	7
3	Gewässerraum	8
3.1	Gesetzliche Bestimmung.....	8
3.2	Ermittlung der Hochwassermenge und Gerinnekapazität.....	9
3.3	Naturgefahren.....	14
3.4	Festlegung Gewässerraum.....	14
4	Aufhebung Gewässerabstandslinie	16
5	Mitwirkung.....	17
6	Verfahren	17

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 29. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 841.20) verlangt der Bund seit 2011 die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang bestimmter Gewässer. Im Kanton St. Gallen obliegt diese raumplanerische Aufgabe den Gemeinden (Art. 90 Abs. 1 PBG).

1.2 Betrachtungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt zwischen der Andwiler- und der Tannenstrasse sowie zwischen der Autobahn A1 und der Eschenstrasse. Im Osten grenzt das Gebiet an den Andwilerbach und im Süden an den Chellenbach. Angesiedelt sind hier verschiedene Firmen und Grundeigentümer, mit unterschiedlichen Planungsabsichten: Die RegioBus AG benötigt am Standort entlang der Tannenstrasse für die Zusammenführung dezentraler Standorte mehr Platz für ihre Busse und plant deshalb einen Ausbau ihrer Liegenschaften. Die Grundstücke der Schwizer Immobilien AG befinden sich entlang der Andwilerstrasse. Die Liegenschaften sollen zum einen weiterhin für die (bestehende) Produktion genutzt werden können zum anderen sollen sie an den gesteigerten Flächenbedarf angepasst werden. Mit einem Sondernutzungsplan sind die planerischen Voraussetzungen für den Bau und Abbruch bestehender Bauten und Anlagen sowie für eine zweckmässige Erschliessung zu schaffen. Die weiteren Grundeigentümer haben auf ihren Grundstücken in den nächsten Jahren keinen Entwicklungsbedarf oder planen die Überbauung entsprechend dem SNP Andwilerstrasse- Tannenstrasse.



Abb 1: Rot umrandet: Betrachtungsgebiet

1.3 Projektziel

Entsprechend dem Bundesauftrag ist im Rahmen des Sondernutzungsplans „Andwilerstrasse“ auch eine Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV vorzunehmen. Dies wird mit dem vorliegenden Bericht und dem dazugehörigen Sondernutzungsplan „Andwilerbach, Abschnitt A1 bis Eschenstrasse und Chellenbach, Abschnitt Tannenstrasse bis Andwilerstrasse“ umgesetzt. Zweck der Planung ist somit die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums bzw. der Baulinien.

2 Rechtsgültige Planungsgrundlagen im Betrachtungsgebiet

Heute bestehen im Betrachtungsgebiet folgende rechtsgültigen Überbauungs-, Baulinien- und Gestaltungspläne. Dazu gehören die folgenden:

2.1 Sondernutzungspläne

2.1.1 Überbauungsplan Mettendorf vom Baudepartement genehmigt am 3. Dezember 1966



Abb. 2: Ausschnitt aus dem genehmigten UeP Mettendorf (ohne Massstab)

In den Jahren 1972 bis 1974 wurde der Chellenbach verlegt und ausgebaut. Gleichzeitig wurde die Andwilerstrasse begradigt. Die Brücke Tannenstrasse wurde mit dem Bachausbau in den Jahren 1973/74 erstellt.

2.1.2 Baulinienplan Tannenstrasse vom Baudepartement genehmigt am 30. Juli 1986:

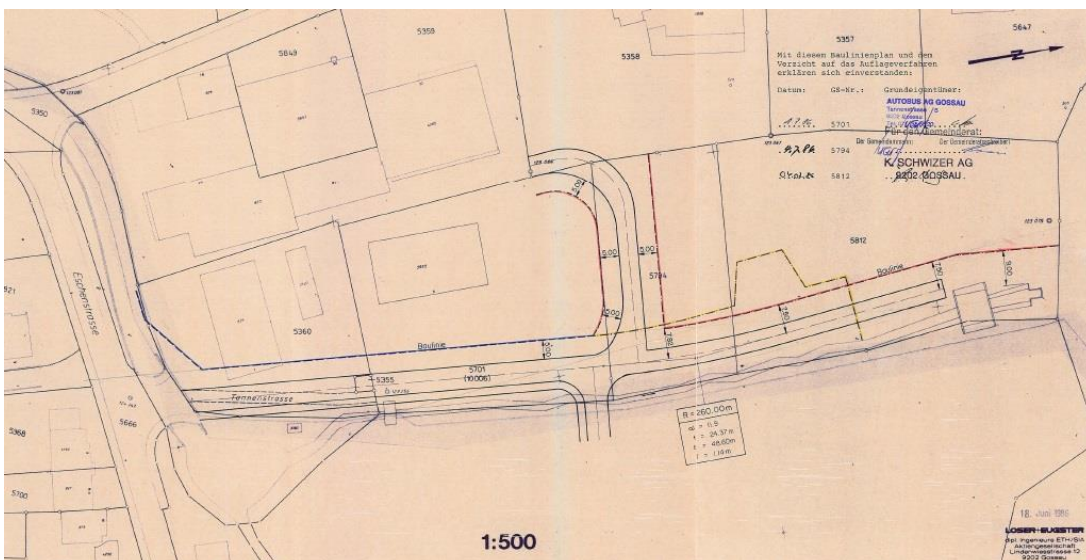


Abb. 3: Genehmigter BLP Tannenstrasse (ohne Massstab)

Im Zeitraum von 1978 bis 1981 wurde zur Erschliessung des geplanten Gebäudes der RegioBus AG eine erste Etappe der Tannenstrasse von ca. 57 m erstellt; ohne Trottoir.

In den Jahren 1986 bis 1987 erfolgte eine weitere Verlängerung der Tannenstrasse von ca. 65 m.

Im Jahr 1994 wurde die letzte Etappe der Tannenstrasse erstellt. Anschliessend erfolgte der Beginn der Überbauung Chellenweiher (siehe Abbildung 5).

2.1.3 Überbauungsplan Andwilerstrasse 28 bis 42 vom Baudepartement genehmigt am 24. September 1982:

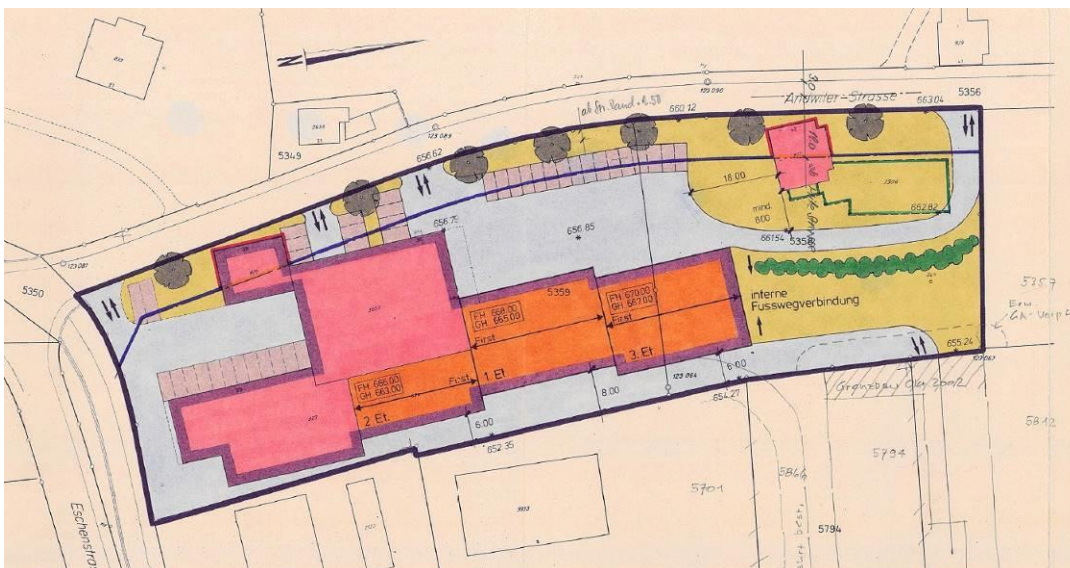


Abb. 4: Genehmigter UeP Andwilerstrasse (ohne Masstab)

2.1.4 Gestaltungsplan Chellenweiher vom Baudepartement genehmigt am 10. Januar 1994:

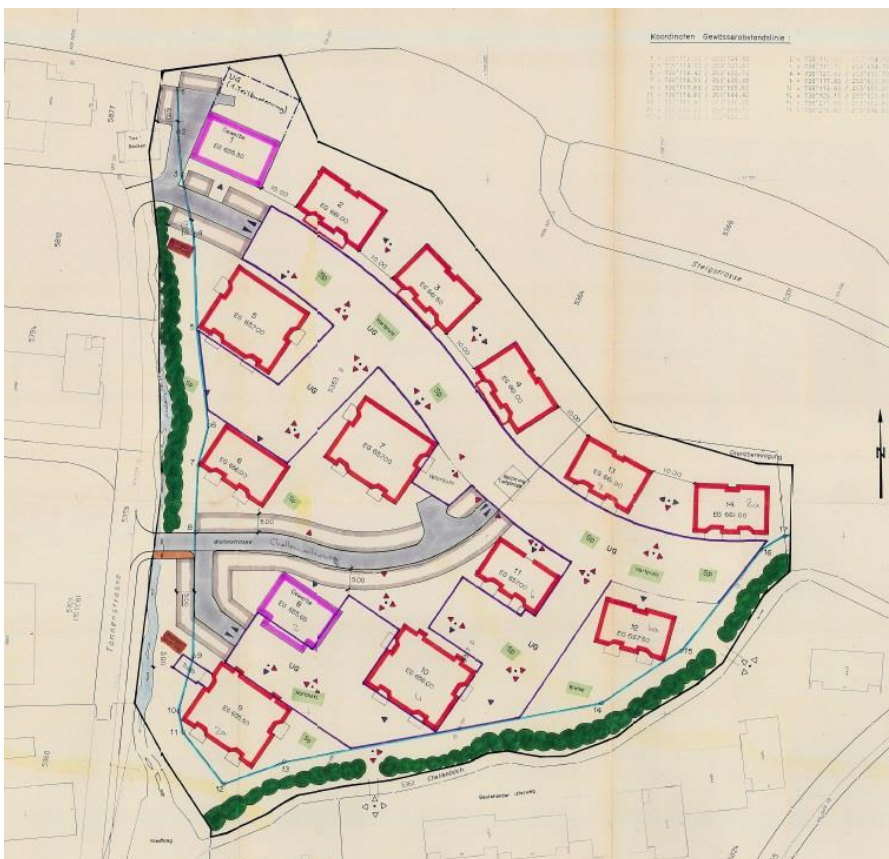


Abb. 5: Genehmigter GstPlan Chellenweiher (ohne Masstab)

2.2 Zonenplan

Das Betrachtungsgebiet gemäss Abbildung 1 ist der Wohn-Gewerbezone WG3 zugeordnet. Beim Chellenbach sind im Zonenplan die Bachsohle wie auch die Böschungen als Gewässer ausgeschieden. Hingegen ist beim Andwilerbach lediglich die Bachsohle als Gewässer ausgeschieden.

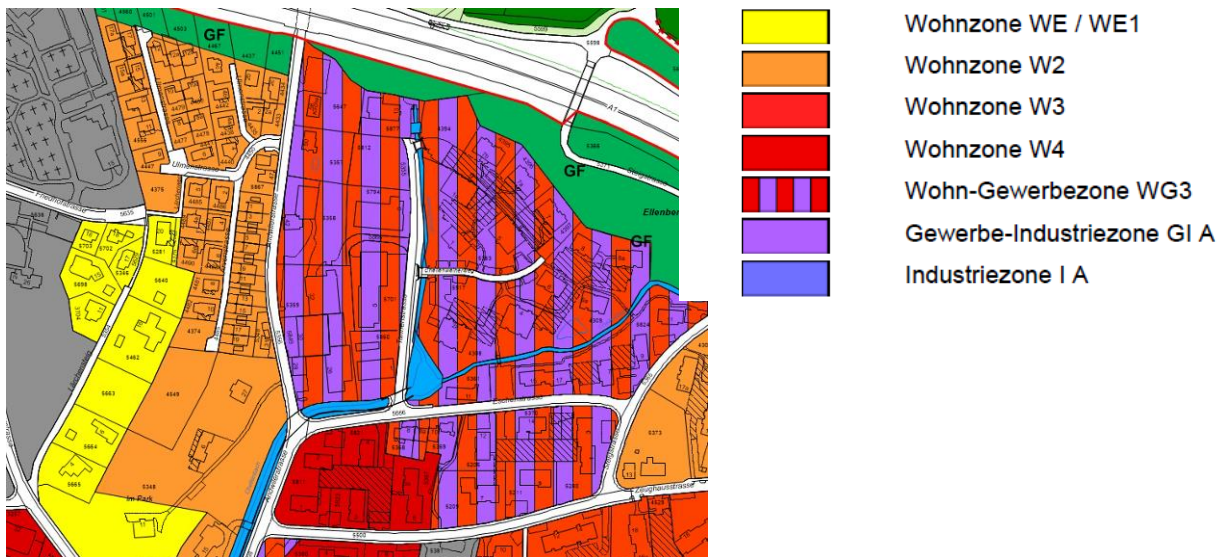


Abb. 6: Ausschnitt Zonenplan, geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Massstab)

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden Gebäude und Verkehrswege entlang des Andwiler- und Chellenbaches. Die Gebäude am Chellenbach hatten damals schon Vorplätze und Zufahrten entlang des Baches.

Ein Übersichtsplan aus dem Jahr 1925 dokumentiert diese Situation:



Abb. 7: Übersichtsplan M.1:5000 der Gemeinde Gossau (inkl. Gemeinde Andwil) 1925 ausgeführt durch Geod. Techn. Bureau J. Allenspach Grundbuchgeometer (ohne Massstab)

2.3 Schutzverordnung

Beim Andwilerbach und beim Chellenbach bestehen unter Schutz stehende Bäume und Ufergehölz

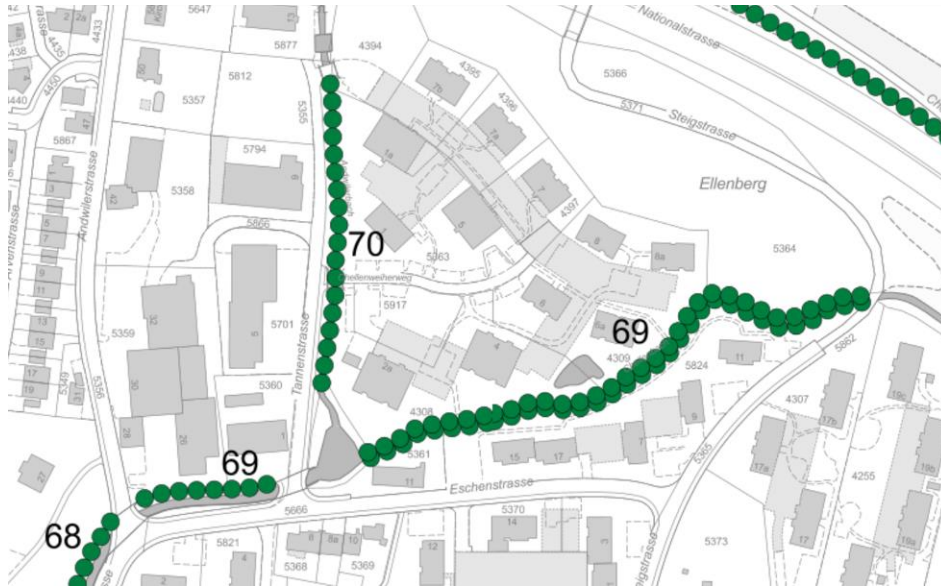


Abb. 8; Ausschnitt aus Plan Schutzverordnung geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Masstab)

2.4 Kataster der belasteten Standorte

Im Betrachtungsgebiet bestehen zwei belastete Standorte. Es handelt sich um Tankstellen.

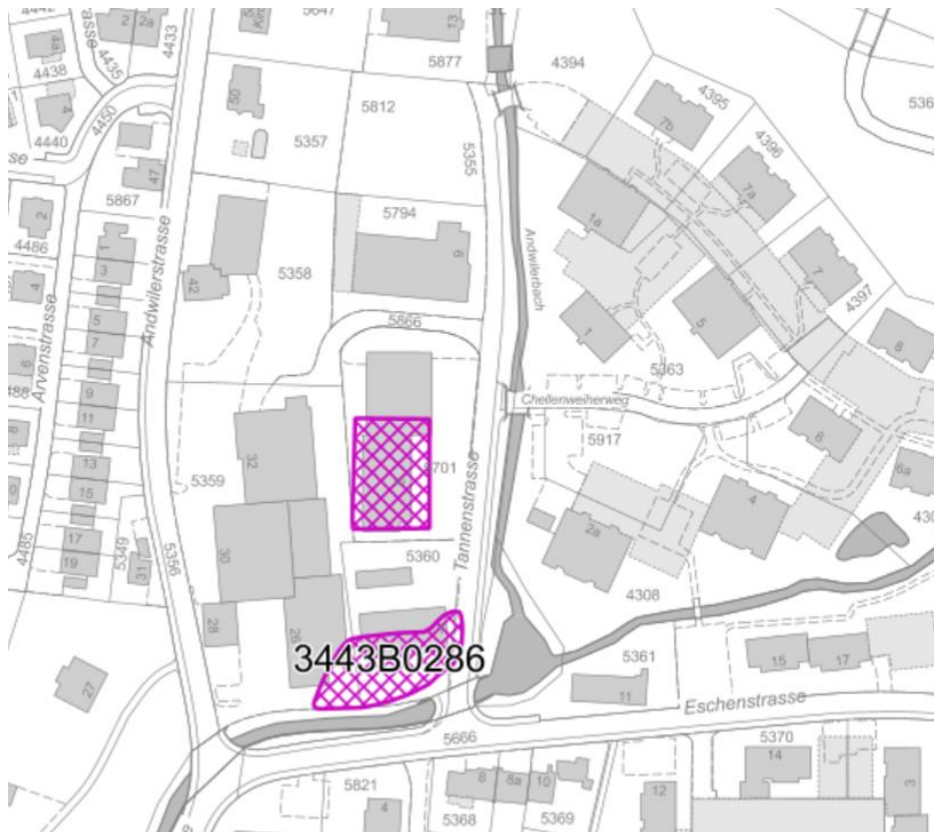


Abb. 9; Ausschnitt aus Kataster der belasteten Standorte geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Masstab)

3 Gewässerraum

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt anhand der Zielsetzungen in Art. 36a Abs. 1 GSchG und den daraus entwickelten Kriterien gemäss Art. 41a und 41b GSchV. Der gewässerschutzrechtlichen Regelung liegt folgende Konzeption zugrunde: Bei den Fliessgewässern sind in einem ersten Schritt jene Gewässer und Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen ein Gewässerraum festgelegt werden muss.

In einem zweiten Schritt ist anhand der natürlichen Gerinnesohle nach den Vorgaben von Art. 41a Absätzen 1 und 2 GSchV im Einzelfall die Mindestbreite des Gewässerraums zu bestimmen. In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob eine Erhöhung (Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder eine Reduktion (Art. 41a Abs. 4 GSchV) der Gewässerraumbreite erforderlich ist. Soll an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist dieser Verzicht nach durchgeführter Interessenabwägung verbindlich festzulegen.

Das Bundesrecht gibt umfassende und teils auch abschliessende Regelungen für die Festlegung der Gewässerräume vor.

Bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall ist die Lage des Korridors, mithin eine symmetrische oder asymmetrische Lage, zur Längsachse des Gewässers in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten festzulegen. Der Gewässerraum ist an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen, namentlich beim Vorhandensein von Gebäuden und Strassen und berücksichtigt die Interessen der betroffenen Grundeigentümer.

Rechtmässig erstellte und noch bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nach Art. 41c Abs 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst sowohl den Unterhalt wie auch die zeitliche Erneuerung.

3.1 Gesetzliche Bestimmung

Art. 41a GschV Gewässerraum für Fliessgewässer

Abs 2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Abs. 5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b) eingedolt ist;
- c) künstlich angelegt; oder
- d) sehr klein ist.

3.2 Ermittlung der Hochwassermenge und Gerinnekapazität

Vom Gerinne des Andwilerbachs und des Chellenbachs wurden Querprofilaufnahmen gemacht (siehe Plan Nr. 2016-447.01) und anhand diesen Querprofilen die Gerinnekapazität nach der Formel von Manning-Strickler $Q = K \cdot R^{2/3} \cdot I^{1/2} \cdot F$ berechnet. Aus der Dokumentation der Naturgefahrenanalyse wurden die dort errechneten Hochwassermengen entnommen.

Situation und Querschnittsprofile:

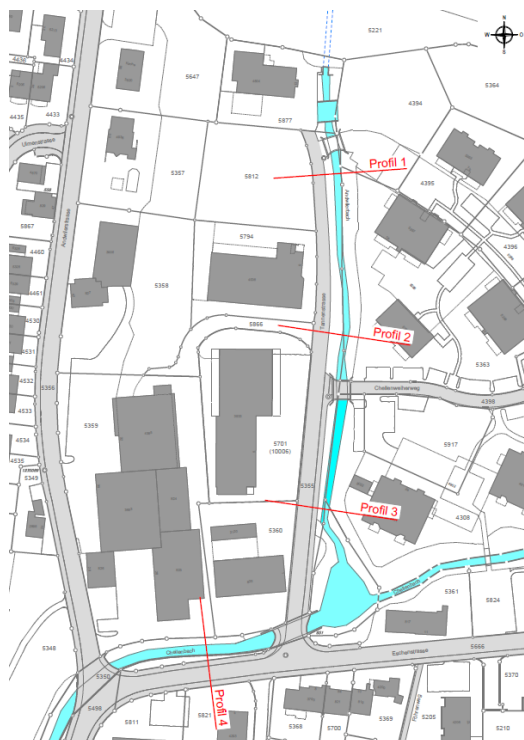


Abb. 10. Konzeptionelle Darstellung der Situation. Ausschnitt AV aus geportal.ch Feb. 2021 (ohne Masstab)

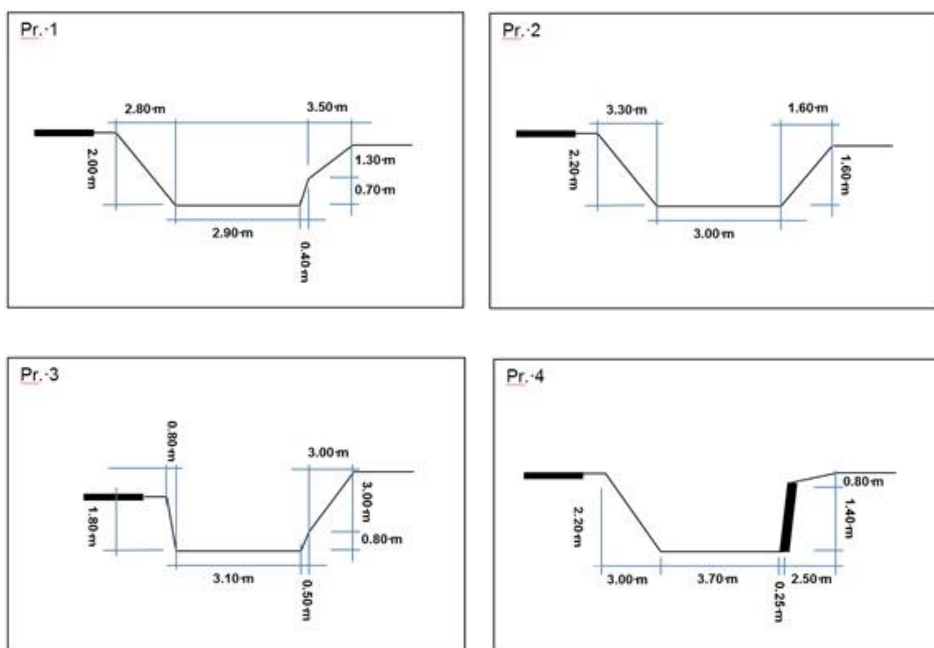


Abb. 11: Querprofilskizzen (ohne Masstab)

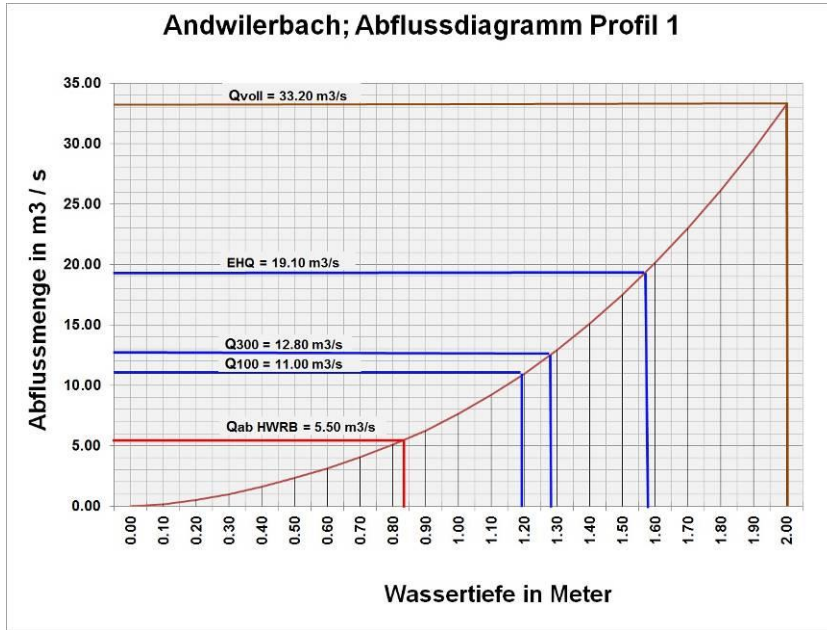


Abb. 12: Aufgrund des Gerinnequerschnitts berechnetes Abflussdiagramm Profil 1

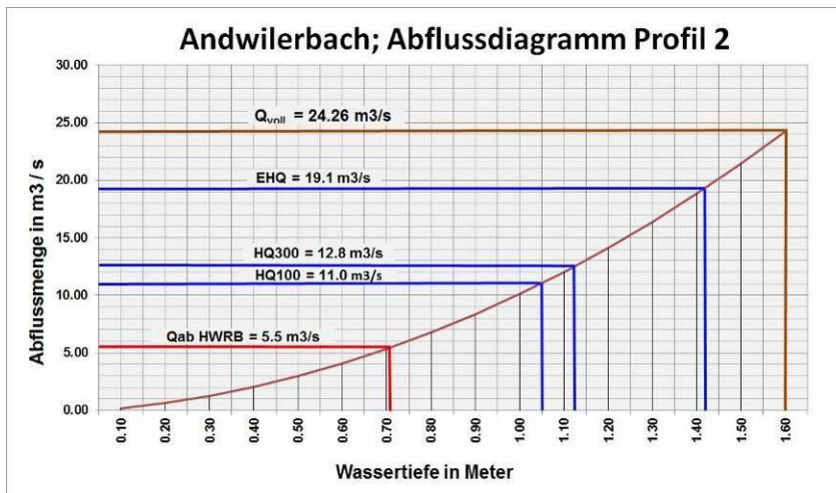


Abb. 13: Aufgrund des Gerinnequerschnitts berechnetes Abflussdiagramm Profil 2

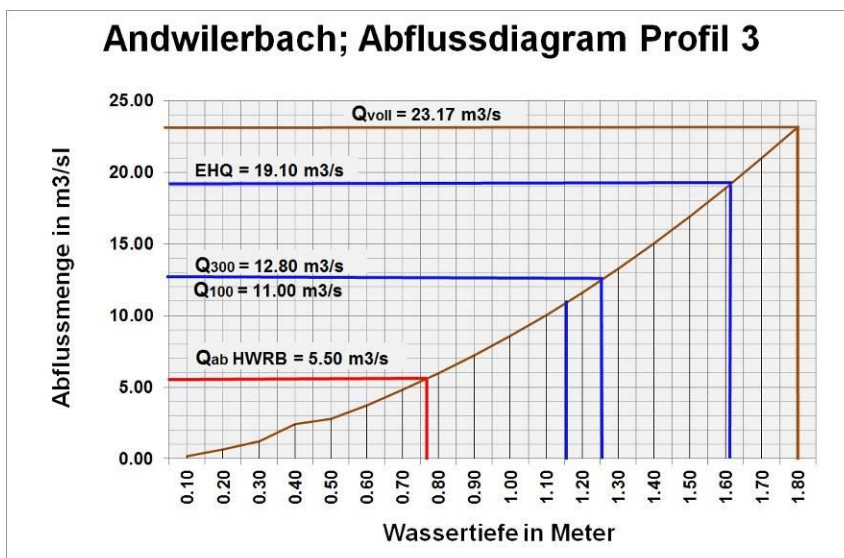


Abb. 14: Aufgrund des Gerinnequerschnitts berechnetes Abflussdiagramm Profil 3

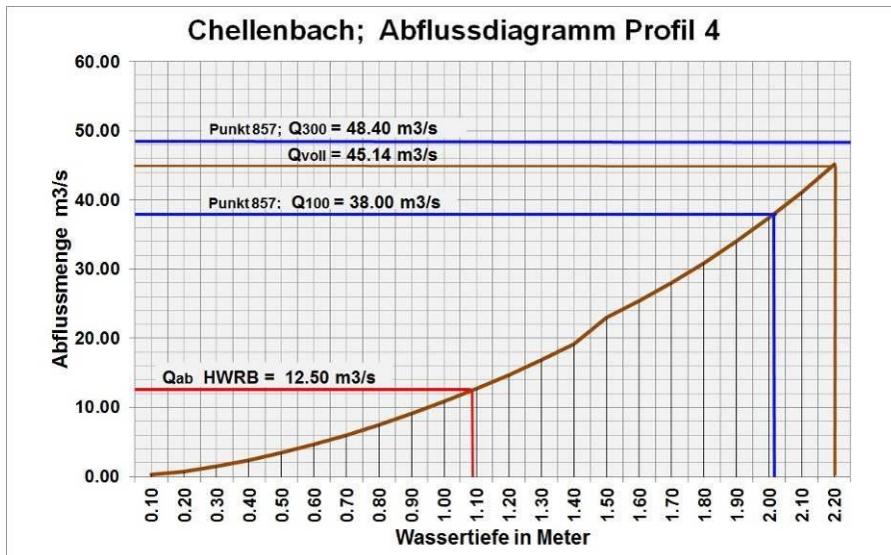


Abb. 15: Aufgrund des Gerinnequerschnitts berechnetes Abflussdiagramm Profil 4

Die Hochwassermengen sind dem Projekt Naturgefahrenanalyse entnommen.

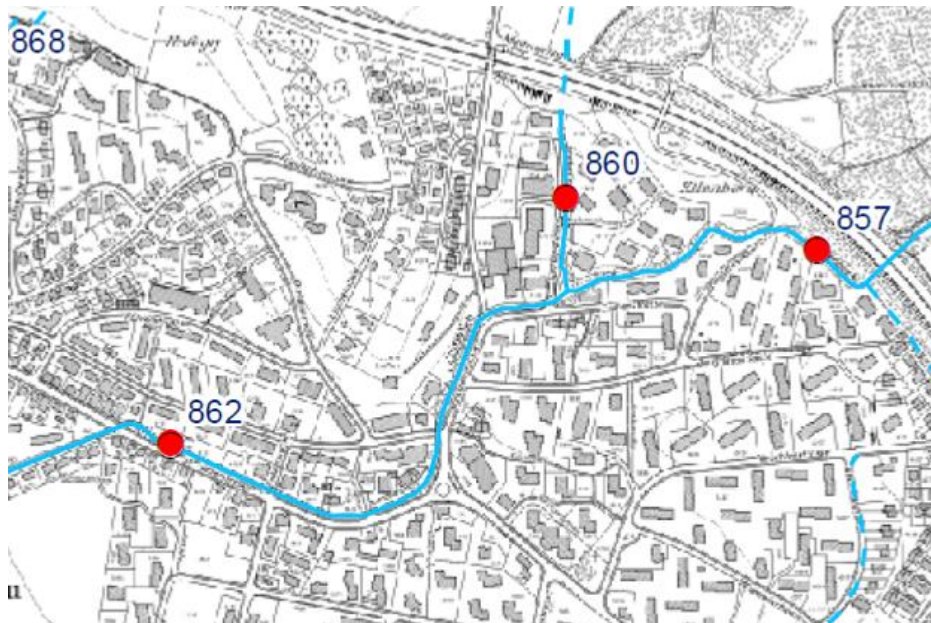


Abb. 16: Auszug aus Plan Hydrologische Punkte des Projekts Naturgefahrenanalyse

Hydropunktnummer	857	860	862
Name GQ	Dorfbach - Chellenbach (2371)	Andwilerbach (2375)	Dorfbach - Chellenbach (2371)
EZG [km ²]	6.016	4.183	10.512
Q30 [m ³ /s]	28.6	10.2	31.7
Q100 [m ³ /s]	38.0	11.0	40.5
Q300 [m ³ /s]	48.4	12.8	51.3
EHQ [m ³ /s]	59.9	19.1	62.0

Andwilerbach

Das Einzugsgebiet des Andwilerbaches bis zum Zusammenfluss Chellenbach beträgt nach Naturgefahrenanalyse, beim Hydropunkt 860, 4,18 km². Die Wassermenge bei diesem Hydropunkt ohne Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens ist mit den Werten HQ100 = 11,0 m³/s, HQ300 = 12,8 m³/s und EQH = 19,1 m³/s angegeben.

Das Hochwasserrückhaltebecken Andwilerbach ist mit dem Kennwert Q_{ab} : Q_{zu} von 0.25 eingestellt wodurch der maximale Abfluss 5.50 m³/s beträgt.

Die Gerinnekapazität aufgrund der Querprofilaufnahmen (siehe Beilageplan) und nach der Formel von Manning-Strickler ergeben sich folgende Werte, wobei ein Gerinnegefälle von 1.2% und ein Rauigkeitswert von 28 zugrunde gelegt wurden.

Die Abflusskapazität des Gerinnes beträgt:

	Qvoll (m ³ /s)	Abfluss aus HWRB (m ³ /s)	Gebietsabfluss (NGA) (m ³ /s)	
			Q ₁₀₀	Q ₃₀₀
Profil 1	33.20	5.50	11.00	12.80
Profil 2	24.26	5.50	11.00	12.80
Profil 3	23.17	5.50	11.00	12.80

Die Angaben zum Hochwasserrückhaltebecken Andwilerbach stammen aus den Projektunterlagen Plan Nr. 5.079 Technischer Bericht vom 10. Januar 1997.

Aus den Projektunterlagen des Hochwasserrückhaltebeckens können folgende Werte entnommen werden:

Gebietsabfluss: DHQu = 13.00 m³/s, DHQo = 22.00 m³/s
 Rückhaltebeckenabfluss: Q_{ab} 0.25 = 5.50 m³/s, bis unterhalb der Bachausbau erfolgt ist.
 Q_{ab} 0.50 = 7.00 m³/s, nach Ausbau des Gerinne Dorfbach / Chellenbach

Bis heute ist kein Gerinneausbau erfolgt.

Chellenbach

Für den bearbeitungsbereich beim Chellenbach bestehen aus der Naturgefahrenanalyse lediglich die Hydropunkte bei der Steigstrasse (P.857) und vor dem Durchlass St. Gallerstrasse (P.862). Die Werte sind wie folgt angegeben.

Hydropunktnummer	857 Steigstrasse	862 Durchlass St. Gallerstrasse
Name GQ	Dorfbach -Chellenbach (2371)	Dorfbach -Chellenbach (2371)
EZG [km ²]	6.016	10.512
Q30 [m ³ /s]	28.60	31.70
Q100 [m ³ /s]	38.00	40.50
Q300 [m ³ /s]	48.40	51.30
EHQ [m ³ /s]	59.90	62.00

Die Gerinnekapazität aufgrund der Querprofilaufnahmen (siehe Beilageplan) und nach der Formel von Manning-Strickler ergeben sich folgende Werte, wobei ein Gerinnegefälle von 1.2% und ein Rauigkeitswert von 28 zugrunde gelegt wurde.

	Qvoll (m ³ /s)	Abfluss aus HWRB (m ³ /s)
Profil 4	43.00	12.50

Es ist vorgesehen am Chellenbach ein Hochwasserrückhaltebecken zu erstellen. Aus der Machbarkeitsstudie Retention Dorfbach-Chellenbach „Technischer Bericht“ vom 20. März 2015 können folgende Angaben entnommen werden.

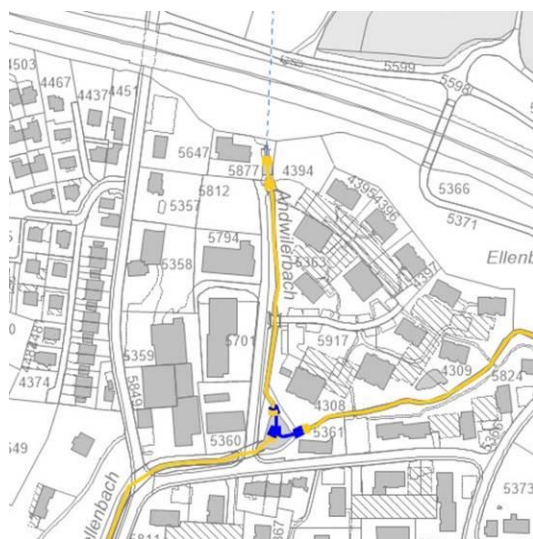
Der Chellenbach soll auf Q_{ab} 9 m³/s jedoch aus sicherheitsgründen auf 7-8 m³/s gedrosselt werden. Gesamthaft wird der Abfluss beider Becken auf 12.5 m³/s festgelegt. Berücksichtigt man die Zuflussmenge zwischen den Rückhaltebecken und dem Stadtzentrum von 4.5 m³/s so ergibt sich eine Wassermenge bei der Bahnhofstrasse von 17.5 m³/s. Die geringste Gerinnekapazität mit ca. 19.0 m³/s ist bei der Brücke Bahnhofstrasse. Somit kann

bei der geringsten Gerinnkapazität bei der Brücke Bahnhofstrasse die anfallende Wassermenge gerade noch abgeführt werden.

Natürlichkeitsgrad Gewässersohle

Gemäss der ökomorphologischen Aufnahmen GEP sind die Gewässerabschnitte wie folgt beurteilt:

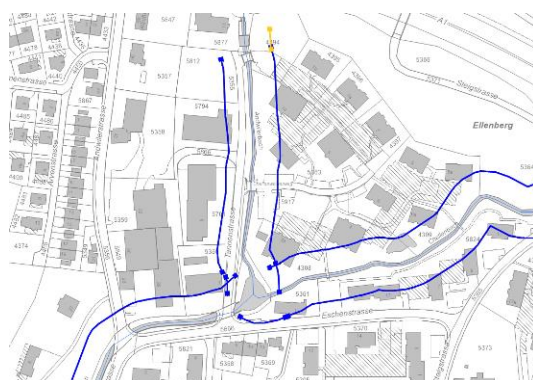
Abschnitt	Andwilerbach A1 bis Eschenstrasse	Chellenbach Tannenstrasse - Andwilerstrasse
Sohlenbreite	1.5 - 2.5 m	3.5 - 4.0 m
Gewässertyp	stark beeinträchtigt	stark beeinträchtigt
Verbauung Sohle	grössere (30 – 60 %)	grössere (30 – 60 %)
Wasserspiegelbreitenvariabilität	eingeschränkt	keine
Böschungsfuss:		
Verbauung links	überwiegend (> 60 %)	Überwiegend (> 60 %)
Verbauung rechts	überwiegend (> 60 %)	vollständig (100 %)
Material Verbauung links	Natursteine	Natursteine
Material Verbauung rechts	Natursteine	Betonmauer
Uferbereich:		
mittlere Breite links	2 m	3 - 4 m
mittlere Breite rechts	4 m	0.5 - 2 m
Beschaffenheit links	gewässergerecht	gewässergerecht
Beschaffenheit rechts	gewässergerecht	künstlich



Gewässer SG: Ökomorphologie

- Natürlichkeitsgrad wenig beeinträchtigt
- Natürlichkeitsgrad stark beeinträchtigt
- Natürlichkeitsgrad künstlich / naturfremd
- Natürlichkeitsgrad nicht begangen

Abb. 17: Natürlichkeitsgrad. Ausschnitt geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Massstab)



Gewässer SG: Ökomorphologie

- Uferbereich: genügend; > 5m naturmah genutzt
- Uferbereich: ungenügend; < 5m naturmah genutzt
- Uferbereich: kein Uferbereich

Abb. 18: Situation Uferbereich. Ausschnitt geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Massstab)

3.3 Naturgefahren

Für das Gebiet Andwiler- und Chellenbach zeigt sich bezüglich der Naturgefahren Hochwasser nachfolgendes Bild:

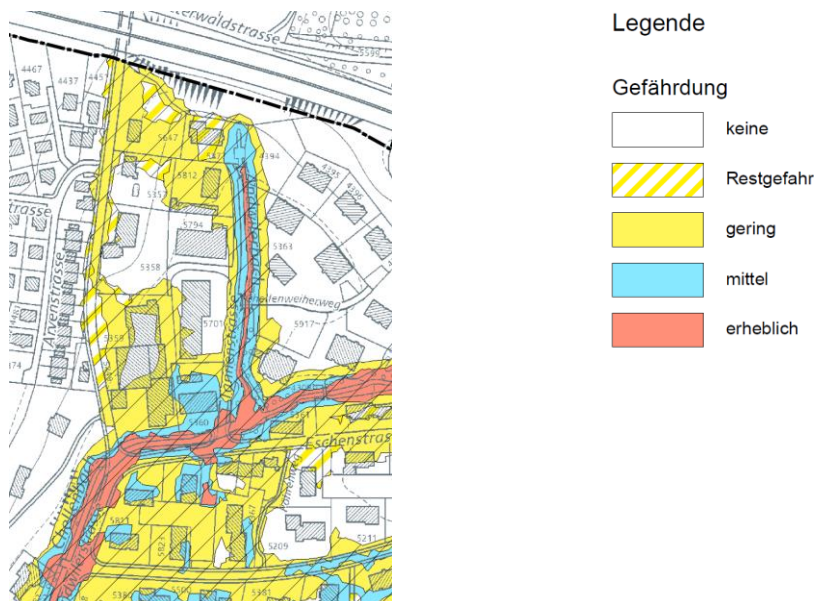


Abb. 19: Situation Gefährdungskarte. Ausschnitt geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Massstab)

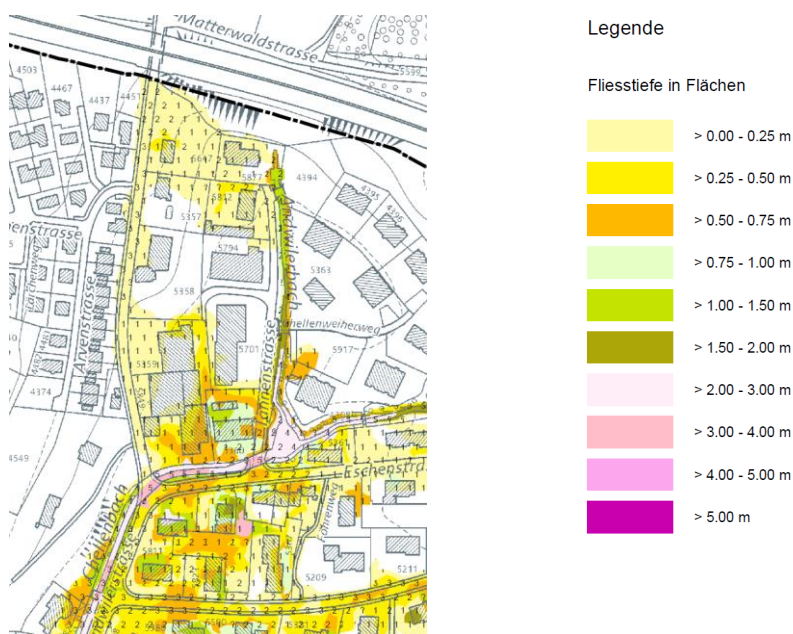


Abb. 20: Situation Intensitätskarte EHQ. Ausschnitt geoportal.ch Feb. 2021 (ohne Massstab)

Durch die Erstellung des Hochwasserrückhaltebeckens am Chellenbach, wie es im Massnahmenkonzept Naturgefahren aufgezeigt ist (genehmigt vom Stadtrat am 30. April 2018) und wie die durch das Ingenieurbüro Bart AG am 20. März 2015 erstellte Machbarkeitsstudie zeigt, wird sich die Hochwassersituation an der Andwiler- und Eschenstrasse entschärfen.

3.4 Festlegung Gewässerraum

Zur Ermittlung des Gewässerraums sind die beiden Bezugsgrössen "Mittlere Sohlenbreite" und "Breitenvariabilität des Wasserspiegels" notwendig.

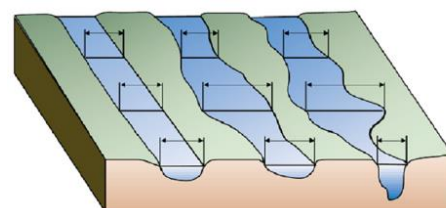
Gemäss Geoportal Karte Ökomorphologie 2013 sind die Sohlenbreiten und die Breitenvariabilität wie folgt:

- Andwilerbach: 3.0 m;
- Chellenbach: 3.0 m.

Die Wasserspiegelvariabilität ist beim Andwilerbach wie auch beim Chellenbach "keine".

Die natürliche Sohlenbreite ergibt sich aus

Mittlere Sohlenbreite
X
Korrekturfaktor Breitenvariabilität
=
Natürliche Sohlenbreite



Wasserspiegelbreitenvariabilität	keine	eingeschränkt	ausgeprägt
Multiplikationsfaktor zur Berechnung der natürlichen Sohlenbreite	2	1.5	1

Die natürlichen Sohlenbreiten betragen somit:

- Andwilerbach: $3.0 \times 2.0 = 6.0 \text{ m}$;
- Chellenbach: $3.0 \times 2.0 = 6.0 \text{ m}$.

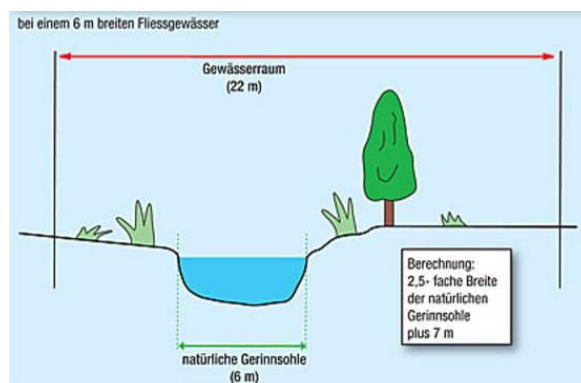
Die natürliche Sohlenbreite ist somit beim Andwiler- und Chellenbach $> 2.0 \text{ m}$.

Die Ermittlung des theoretischen Gewässerraums erfolgt nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung.

Für Fließgewässer in den übrigen Gebieten, die nicht unter Art. 41a Abs. 1 GSchV fallen und deren natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 15 m ist, ist der Gewässerraum wie folgt auszuschneiden:

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
$< 2 \text{ m}$	11 m
2 – 15 m	$2.5 \times \text{nat. GSB} + 7 \text{ m}$

nat. Sohlenbreite	theor. Gewässerraum	nat. Sohlenbreite	theor. Gewässerraum
$< 2 \text{ m}$	11.0 m	9 m	29.5 m
2 m	12.0 m	10 m	32.0 m
3 m	14.5 m	11 m	34.5 m
4 m	17.0 m	12 m	37.0 m
5 m	19.5 m	13 m	39.5 m
6 m	22.0 m	14 m	42.0 m
7 m	24.5 m	15 m	44.5 m
8 m	27.0 m	$> 15 \text{ m}$	*



Bei einer Gerinnebreite von $< 2.0 \text{ m}$ beträgt der Gewässerraum 11.0 m.

Da der Andwiler- und Chellenbach Gerinnebreiten grösser 2.0 m aufweisen, ergeben sich folgende theoretische Gewässerräume:

- Andwilerbach: $(6.0 \text{ m} \times 2.5) + 7 = 22.0 \text{ m}$;
- Chellenbach: $(6.0 \text{ m} \times 2.5) + 7 = 22.0 \text{ m}$.

Eine Erhöhung des Gewässerraumes nach Art. 41a Abs. 3 zum Schutz vor Hochwasser, zur Revitalisierung des Gewässers, bezüglich Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung sowie die Anpassung des Gewässerraumes nach Art. 41a Abs. 4 wegen dichter Überbauung sind nicht gegeben. Die Kriterien für einen Verzicht der Ausscheidung des Gewässerraums sind nicht vorhanden.

Gewässerraum Chellenbach

Entlang des Chellenbaches sind einerseits die Eschenstrasse und andererseits die Vorplätze der Liegenschaften Parzellen Nr. 5359 und 5360 an den Bach anstossend. Mit dem Überbauungsplan war vorgesehen den Baube-

reich bis 5.00 m an die Grundstücksgrenze des Chellenbachs zu legen. Die Zugänglichkeit für das Gewässer mit 5.00 m auf GS 5359 hätte genügt.

Die Grundeigentümerin bemängelt, dass die Manövrierfähigkeit für Lastwagen so nicht mehr gegeben sei. In Verhandlung zwischen Stadt, Kanton und Grundeigentümerin wurde bestimmt, dass der Baubereich um 2.50 m nach Norden verschoben wird. In der Mitte des Baubereichs wird für die Gewässerraumlinie ein Abstand von 4.00 m ab Grenze GS Chellenbach festgelegt. Die Breite zwischen Gewässerraumlinie und Gebäude beträgt 3.50 m. An den südlichen Ecken des Baubereichs ist die Gewässerraumlinie wieder bei 5.00 m ab Grenze Grundstück Chellenbach. Weiter wurde vereinbart, dass der Bereich zwischen Gewässerraumlinie und südlicher Baubereichs- linie (siehe SNP schwarz schraffierte Fläche) als Verkehrsfläche und Zugänglichkeit für den Chellenbach genutzt wird und jederzeit zugänglich bleiben muss.

Die südliche Gewässerraumlinie Seite Eschenstrasse ergibt sich aus der Gesamtgewässerraumbreite von 22.00 m.

Gewässerraum Andwilerbach

Der Gewässerraum ist definiert durch den westlichen Strassenrand der Tannenstrasse und bei den Grundstücken Nr. 5877 und 4394 wird die Baulinie Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Die Gewässerraumbreite beträgt durchgehend 22.00 m.

Der Kiesfang beim Zusammenfluss des Andwilerbaches mit dem Chellenbach wurde ausgemarkt und bildet eine Parzelle mit dem Chellenbach in westlicher Richtung. Die Baulinie Gewässerraum im Bereich des Kiesfangs zur Überbauung Chellenweiher wird derart definiert, dass ab östlicher Grundstücksgrenze Kiesfang ein Abstand von 7.0 m gilt.

Situation Gewässerraum:

(siehe auch Plan Nr. 2016-447.01 Festlegung Gewässerraum; Baulinien)

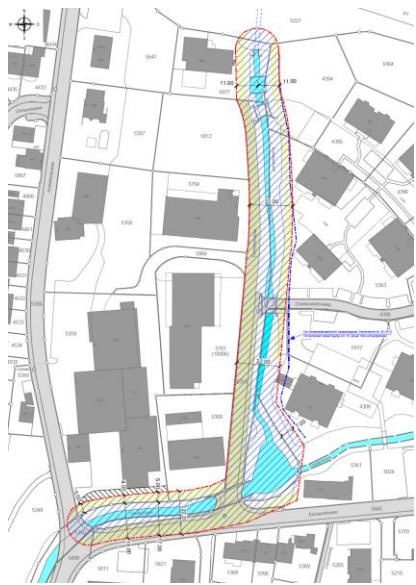



Abb. 21: Darstellung Gewässerraum (ohne Massstab)

Festlegungen

-  Baulinie Gewässerraum
-  Aufhebung Gewässerabstandlinie Gestaltungsplan Chollenweiher Nr. 53-19-10
-  Gewässerraum

Hinweise

-  Bauten
-  Klassierte Verkehrsflächen
-  Gewässerzugänglichkeit
-  Offene Gewässer
-  Eingedolte Gewässer
-  Freihaltfläche Durchfahrtsbereich

3.5 Gewässerzugänglichkeit

Mit der Festlegung der Gewässerraumbreite und seitigen Baulinien des Gewässers wurde die Zugänglichkeit des Gewässers berücksichtigt. Im Plan Nr. 2016-447.01 sind Zugänglichkeiten aufgezeigt. Die Raumverhältnisse sind in der Dokumentation Plan Nr. 2016-447.03 ersichtlich.

4 Aufhebung Gewässerabstandlinie

Mit dem Festlegen des Gewässerraums werden die Baulinien des Gewässerraums bestimmt. Die Gewässerabstandlinie (blaue Linie) des Gestaltungsplans Chellenweiher

somit der beidseitigen Zugänglichkeit des Gewässers sind aus der Fo-

auch die Baulinienstandlinie wird aufgehoben

ben soweit sie im Bereich der Baulinie Gewässerraum liegt.

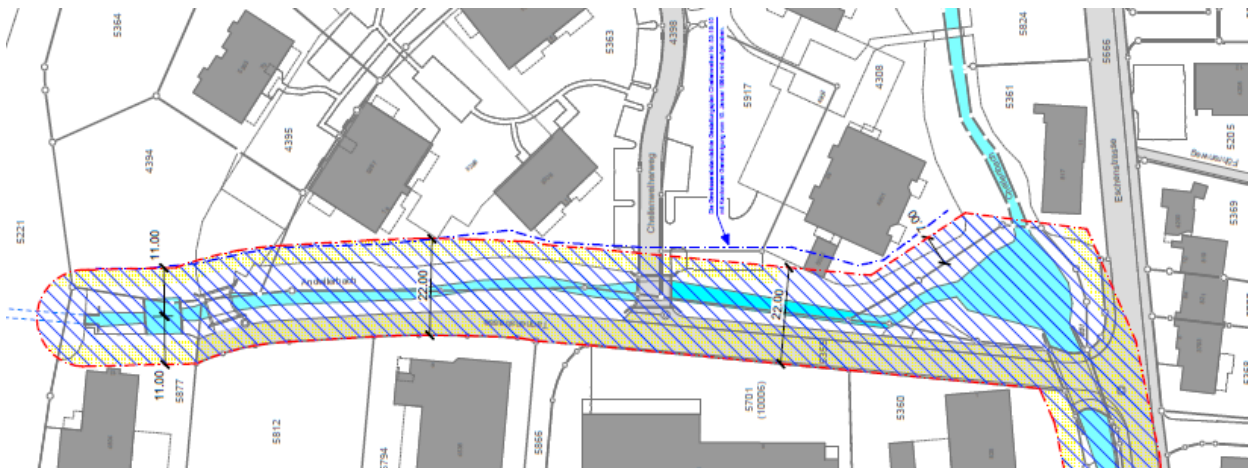


Abb. 22; Ausschnitt Sondernutzungsplan Gewässerraum (ohne Massstab)

5 Mitwirkung

Gemäss Art. 34 PBG ist für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen. In die Ausarbeitung des Sondernutzungsplans „Andwilerstrasse-Tannenstrasse“ sind die betroffenen Grundeigentümer direkt mit einbezogen und somit auch in die vorliegende Planung zur Festlegung des Gewässerraums bzw. der Baulinie. Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden überdies die Betroffenen im 30-Meter Radius sowohl über den ordentlichen Sondernutzungsplan wie auch über die Festlegung des Gewässerraums orientiert.

6 Verfahren

Der Sondernutzungsplan „Andwilerbach, Abschnitt Autobahn A1 bis Eschenstrasse und Chellenbach, Abschnitt Tannenstrasse bis Andwilerstrasse“ und der Sondernutzungsplan „Andwilerstrasse-Tannenstrasse“, welcher vornehmlich die Themen Überbauung/Erschliessung/Aussenraum regelt, werden zusammen den kantonalen Ämtern zur Vorprüfung eingereicht. Die Planungsinstrumente sollen ferner gemeinsam aufgelegt und anschliessend gemeinsam dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur Genehmigung eingereicht werden. Die Koordination der Planungen ist somit sichergestellt.